

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.331 vom 7. Juli 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.331

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.331 du 7 juillet 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.331 del 7 luglio 2022

Erwägungen

E. 3

Kammer WBE.2021.331 / ME / we Art. 69 Urteil vom 7. Juli 2022 Besetzung
Verwaltungsrichte r Michel, Vorsitz Verwaltungsrichter Dommann Verwaltungsrichterin
Tschudin Gerichtsschreiber Meier Rechtspraktikantin Erny 1. 2. 3. Beschwerde- A. _____
führer vertreten durch MLaw Michael Ritter, Rechtsanwalt, Bachstrasse 10, Postfach, 4313
Möhlly gegen

E. 3.1

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine unrichtige Anwendung von Art. 37 Abs. 1 TSchV.
Er ist der Auffassung, dass Kälbern erst am Tag nach der Geburt Wasser zur ständigen
Aufnahme zur Verfügung zu stellen sei. Sofern Art. 37 Abs. 1 TSchV tatsächlich im Sinne
der Vorinstanz interpre- tiert werde, sei diese Bestimmung "im Lichte einer abstrakten
Normenkon- trolle" im vorliegenden Fall für nicht anwendbar zu erklären. Der Beschwer-
deführer verlange in diesem Fall die Einholung eines Gutachtens bei der

- 12 - Tierklinik der Universität Bern. Es sei abzuklären, ob Kälber innert 24 Stun- den nach
der Geburt in der Lage seien, selbständig Wasser zu trinken. Es liege keine Verletzung von
Art. 37 Abs. 1 TSchV vor.

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog, dass die Verordnungsbestimmung kaum Ausle- gungsspielraum
zulasse. "Jederzeit" bedeute "vom ersten Tag an". In der "Fachinformation Tierschutz –
Kälber brauchen Wasser" führe das BLV aus, Kälber nähmen von Anfang an Wasser auf,
selbst wenn sie Milch zur freien Verfügung hätten und noch kaum Festfutter frässen. "Erster
Tag" sei dabei eindeutig bereits der Tag der Geburt. Die Rechtslage sei somit klar. Der
Beschwerdeführer bestreite nicht, dass zwei Kälber keinen Zugang zu Wasser gehabt
hätten.

E. 3.3

Vorab ist unbestritten, dass im Zeitpunkt der Kontrolle durch den Veterinär- dienst am 21.
August 2020 zwei Kälbern nach deren Geburt kein Wasser zur ständigen Aufnahme zur
Verfügung stand. Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und
Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV). Kälber, die in Ställen und Hütten ge- halten
werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV). Der Wortlaut
dieser Bestimmung ("jederzeit") spricht klar dagegen, dass die Pflicht, Zugang zu Wasser
zu gewährleisten, nicht schon ab der Geburt, sondern erst ab einem späteren Zeitpunkt
besteht. Um gesundheits- lichen Problemen vorzubeugen, müssen Kälber im Stall jederzeit
Wasser aufnehmen können. Denn die Flüssigkeitsaufnahme über die Milch kann aufgrund

des Mineralstoffgehalts der Milch kein Ersatz für Wasser sein (Erläuterung des BLV zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung, S. 17). Entsprechend sind Kälber von Anfang an auf Wasser angewiesen, um ihren Durst zu stillen bzw. ihren Flüssigkeitsbedarf zu decken. Wasser spielt auch bei der Entwicklung des Pansens eine wichtige Rolle. Wasser stimuliert die Aufnahme von Festfutter (Kälberstarter, Heu) und ist für die Entwicklung der Pansenflora unabdingbar. Kälber, die jederzeit Wasser aufnehmen können, haben zudem weniger Durchfall. Erkrankten Kälber an Durchfall, so hilft ihnen die Wasseraufnahme, massive Stoffwechselentgleisungen durch Flüssigkeits- und Pufferverluste zu vermeiden und so die Krankheit besser zu überstehen (vgl. Fachinformation BLV, Tierschutz, Kälber brauchen Wasser, vom Mai 2015, S. 1). Um der gesunden Entwicklung der Kälber ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt Rechnung tragen zu können, muss Kälbern jederzeit und zwar ab dem ersten Lebenstag der freie Zugang zu Wasser ermöglicht werden (GÜNTER REDEMACHER, Kälberkrankheiten, Ursachen und Früherkennung, Neue Wege für Vorbeugung und Behandlung, 3. Auflage, Stuttgart 2013, S. 27; MARGIT BAK JENSEN/MOGENS VESTERGAARD, in: Journal of Dairy Science Vol. 104, No. 11, 2021, Abstract, S. 1; Schweizer Bauer, Kälberhaltung, Wasser lässt

- 13 - Kälber besser wachsen, vom 4. Dezember 2018). Insofern kann der Auffassung des Beschwerdeführers, Kälbern sei nicht bereits am ersten Lebenstag Wasser zur ständigen Aufnahme zur Verfügung zu stellen, nicht gefolgt werden. Eine solche Interpretation von Art. 37 Abs. 1 TSchV widerspräche dem Stand der Wissenschaft, wäre tiermedizinisch nicht vertretbar und würde dem Zweck sowie den grundlegenden Geboten der Tierschutzgesetzgebung zuwiderlaufen (Art. 1 und 4 TSchG). Folglich ist Kälbern "jederzeit" (Art. 37 Abs. 1 TSchV), und zwar ab dem ersten Lebenstag, Wasser zur ständigen Aufnahme zur Verfügung zu stellen. Es erübrigt sich, im Hinblick auf die Auslegung von Art. 37 Abs. 1 TSchV zusätzlich das beantragte Gutachten der Tierklinik der Universität Bern einzuholen. Schliesslich ist auf die vom Beschwerdeführer ins Feld geführte "abstrakte Normenkontrolle" nicht näher einzugehen, da dem Verwaltungsgericht lediglich Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in kantonalen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen sowie Erlassen von Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten und nicht eine Bundesverordnung zur abstrakten Normenkontrolle bzw. zur Prüfung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht unterbreitet werden können (§ 70 Abs. 1 VRPG). Dass die umstrittene Bestimmung Bundesrecht, einschliesslich der Bundesverfassung, verletzen soll, wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich; entsprechend erübrigt sich auch eine sog. konkrete Normenkontrolle. Art. 37 Abs. 1 TSchV ist auf den vorliegenden Fall anwendbar und entsprechend der Vorinstanz so zu verstehen, dass den Kälbern sofort ab der Geburt Wasser zur Verfügung stehen muss. 4.

E. 4

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 forderte A. den Veterinärdienst auf, ihm zu bestätigen, dass das "Erläuterungsschreiben bezgl. Mängel und Verrechnung Kontrollkosten" vom 25. August 2020 gegenstandslos sei und keinerlei Rechtswirkung entfalte. Mit Schreiben vom 6. November 2020 teilte der Veterinärdienst A. mit, dass er an den Feststellungen in seinem "Erläuterungsschreiben bezgl. Mängel und Verrechnung Kontrollkosten" vom 25. August 2020 festhalte, A. die festgestellten Mängel zu beheben habe und der Veterinärdienst die Mängelbehebung kontrollieren werde.

E. 4.1

Im Zusammenhang mit der Fütterung der Kälber rügt der Beschwerdeführer eine unrichtige Anwendung von Art. 37 Abs. 4 TSchV, eine willkürliche Feststellung des Sachverhalts sowie eine Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 29 Abs. 2 BV. Die Vorinstanz halte ohne jegliche Begründung fest, dass beim Kalb 0431 kein Raufutter im Sinne von Art. 37 Abs. 4 TSchV zur Verfügung gestanden habe. Der Verweis auf eine Fotodokumentation reiche dabei nicht aus und vermöge den Anforderungen an die Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV nicht zu genügen. Es sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer jeweils nach der Mittagspause die Raufutterbehälter neu befülle. Die Kontrolle habe in der Mittagspause begonnen, genau bevor der Beschwerdeführer die Behälter habe füllen wollen. Effektiv seien in jedem Behälter Futterreste vorhanden gewesen. Selbst geringe Futtermengen seien ausreichend. Der Beschwerdeführer habe nicht gegen Art. 37 Abs. 4 TSchV verstossen.

- 14 -

E. 4.2

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV). Art. 37 Abs. 4 TSchV besagt, dass Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen muss. Stroh alleine gilt nicht als geeignetes Futter.

E. 4.3

Aus der Fotodokumentation, welche anlässlich der Kontrolle des Veterinärdienstes vom 21. August 2020 erstellt wurde, ist ersichtlich, dass der Raufutterbehälter des Kalbs mit der Ohrenmarknummer 0431 leer war (Vorakten 261). Zwar lag auf dem Boden ein wenig Stroh, allerdings gilt Stroh alleine nicht als geeignetes Futter (Art. 37 Abs. 4 TSchV). Mit dieser Fotodokumentation erbrachte der Veterinärdienst den Beweis dafür, dass eine ausreichende Raufutterversorgung des Kalbs mit der Ohrenmarknummer 0431 zum Zeitpunkt der Kontrolle des Veterinärdienstes am 21. August 2020 nicht gewährleistet war. An dieser Tatsache ändert das Vorbringen nichts, dass der Beschwerdeführer die Raufutterbehälter stets nach der Mittagspause neu fülle und die Kontrolle durch den Veterinärdienst just in der Mittagspause durchgeführt worden sei. Dieses Vorbringen ist unsubstantiiert, erscheint als eine reine Schutzbehauptung und ändert nichts am Ergebnis, wonach der Behälter im Kontrollzeitpunkt leer war. Schliesslich widerspricht die Behauptung des Beschwerdeführers, in jedem Behälter sei Futter vorhanden gewesen, der Fotodokumentation vom 21. August 2020 und dem tierärztlichen Bericht vom 24. August 2020. Auch dieses Vorbringen des Beschwerdeführers verfängt nicht. Gestützt auf die Verfahrensakten ist somit erstellt, dass am 21. August 2020 zumindest dem Kalb mit der Ohrenmarknummer 0431 nicht ausreichend Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stand, womit der Beschwerdeführer gegen Art. 37 Abs. 4 TSchV versties. Folglich stellt die Vorinstanz den massgeblichen Sachverhalt weder falsch dar, noch verletzt sie mit ihrer rechtlichen Würdigung Art. 37 Abs. 4 TSchV. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz geltend macht, ist festzuhalten, dass die Begründungspflicht dazu dient, den Parteien die für den Entscheid massgebenden Umstände zur Kenntnis zu bringen, damit sie sich ein Bild über die Tragweite machen, ihn auf seine Richtigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls sachgemäss anfechten können

(BGE 141 IV 244, Erw. 1.2.1). Aus der be- anstandeten Erwägung der Vorinstanz geht hervor, aus welchen Über- legungen und gestützt auf welche Verfahrensakten sie die Beschwerde auch in Bezug auf die Raufuttermittelsversorgung des Kalbs mit der Ohren- marknummer 0431 abwies (Erw. 2e). Die Gründe für die Abweisung waren für den Beschwerdeführer ohne Weiteres erkennbar. Dieser war denn auch

- 15 - in der Lage, gestützt auf die Erwägung der Vorinstanz den Entscheid adäquat anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor.

E. 5

Mit Schreiben vom 16. November 2020 forderte A. den Veterinärdienst auf, entweder das "Erläuterungsschreiben bezgl. Mängel und Verrechnung

- 3 - Kontrollkosten" vom 25. August 2020 für gegenstandlos zu erklären oder eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Am 30. November 2020 verfügte der Veterinärdienst: I. A., Y-Hof, X., muss innert Frist von 30 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung den unzulässigen Spalt im Boden des Fressbereichs des Milchviehstalls beseitigen. II. Sämtlichen Kälbern ist ab sofort ab dem 1. Lebenstag Wasser zur ständigen Aufnahme anzubieten. III. Sämtlichen mehr als 2 Wochen alten Kälbern ist ab sofort Raufutter zur ständigen Aufnahme vorzulegen. IV. Den Massnahmen unter Ziffern I. bis III. wird die aufschiebende Wir- kung entzogen. V. Die Kosten dieser Verfügung von Fr. 230.00 werden A. vollumfänglich auferlegt. Der Betrag ist mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 120 Tagen zu begleichen. VI. Bei Widerhandlung gegen Ziffern I. bis III. der Verfügung erfolgt An- zeige zur Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Ver- fügung gemäss Art. 28 Abs. 3 des eidgenössischen Tierschutzge- setzes (TSchG, SR 455) sowie Art. 292 des eidgenössischen Straf- gesetzbuches (StGB, SR 311.0). VII. Zustellung an: (...) B. 1. A. erhob am 5. Januar 2021 Beschwerde beim DGS und beantragte die Aufhebung der Verfügung des Veterinärdienstes vom 30. November 2020, unter Kostenfolgen zu dessen Lasten. 2. Das DGS wies die Beschwerde von A. mit Entscheid vom 13. August 2021 kostenpflichtig ab. Dieser Entscheid wurde A. fälschlicherweise in einer Version zugestellt, in der im Korrekturmodus erfolgte Änderungen ersichtlich waren. Am 16. August 2021 eröffnete das DGS A. den Entscheid erneut; nun aber in einer bereinigten Fassung. C. 1. Gegen den Entscheid des DGS vom 13./16. August 2021 erhob A. mit Eingabe vom 10. September 2021 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und stellte folgende Anträge: 1. In Gutheissung der Beschwerde seien der Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales vom 16. August 2021 und die Verfü- gung des Amtes für Verbraucherschutz, Veterinärdienst, vom 30. November 2020 vollumfänglich und ersatzlos aufzuheben. Eventualiter seien in Gutheissung der Beschwerde der Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales vom 13. August 2021 und die

- 4 - Verfügung des Amtes für Verbraucherschutz, Veterinärdienst, vom 30. November 2020 vollumfänglich und ersatzlos aufzuheben. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Veterinärdienstes. 2. Mit Beschwerdeantwort vom 26. Oktober 2021 beantragte das DGS die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. 3. Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 7. Juli 2022 beraten und entschie- den. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das DGS ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Veterinär- dienstes im Bereich der Tierschutzgesetzgebung (vgl. § 50 Abs. 2 des Ge- setzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwal- tungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200] i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. e der Verordnung

über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Somit ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. Nach § 42 lit. a VRPG ist zur Führung der Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Mit dem angefochtenen Entscheid wird der Beschwerdeführer verpflichtet, die vom Veterinärdienst festgestellten Mängel innert Frist zu beheben. Damit hat der Beschwerdeführer ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung dieses Entscheids und ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert (vgl. § 42 lit. a VRPG). 3.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei anlässlich der Kontrolle vom 21. August 2020 primär die Klauenpflege bemängelt worden. Wenn die Vorinstanz ausführe, die Klauenpflege sei nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung des Veterinärdienstes, so entspreche dies einer Gutheissung der Verwaltungsbeschwerde.

E. 5.2

Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren kann nur sein, was bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder allenfalls hätte sein sollen und was gemäss der Dispositionsmaxime zwischen den Parteien noch strittig ist. Gegenstände, über welche die erste Instanz zu Recht nicht entschieden hat, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsmittelbehörde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_1127/2018 vom 30. September 2019, Erw. 3.2; 2C_699/2017 vom 12. Oktober 2018, Erw. 4.2; 2C_882/2014 vom 13. April 2015, Erw. 1.2, 2C_124/2013 vom 25. November 2013, Erw. 2.2).

E. 5.3

Dem Erläuterungsschreiben des Veterinärdienstes vom 25. August 2020 kann entnommen werden, dass anlässlich der Kontrolle vom 21. August 2020 bei acht Kühen (Ohrenmarkennummern 0802, 0942, 1329, 2016, 3426, 4349, 6329, 8386) die Klauenpflege ungenügend gewesen sei (Vorakte 236) und beinahe 50 % des Kuhbestandes (38 von 79 Tieren) Klauenprobleme aufweise. Deshalb sei besprochen worden, dass diese Angelegenheit gesondert im Rahmen eines durch den Beschwerdeführer auszuarbeitenden Klauensanierungskonzepts, welches mittels einer Zwischenverfügung angeordnet werde, behandelt werden soll (Vorakte 235). Mit Schreiben betreffend "Gewährleistung des rechtlichen Gehörs" vom 31. August 2020 teilte der Veterinärdienst dem Beschwerdeführer mit, es werde beabsichtigt, dass er unter Entzug der aufschiebenden Wirkung verpflichtet werde, dem Veterinärdienst innert zwei Monaten ein Klauensanierungs- und Behandlungskonzept vorzulegen. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, innert sieben Tagen eine Stellungnahme zu dieser vorgesehenen Massnahme einzureichen (Vorakten 231 ff.). Am 11. September 2020 nahm der Beschwerdeführer Stellung und reichte zugleich ein Klauensanierungs- und Behandlungskonzept ein (Vorakten 225 ff., 174 ff.). Der Veterinärdienst erachtete das fristgerecht eingereichte Sanierungs- und Behandlungskonzept als gut und verzichtete in der Folge auf die Verfügung der angekündigten Massnahmen (Vorakte 245). In der Verfügung vom 30. November 2020 führte der

- 16 - Veterinärdienst zwar aus, dass eine regelmässige Klauenpflege Bestandteil des eingereichten Klauensanierungskonzepts sei, welches nun konsequent umgesetzt werden müsse (Vorakten 57 ff., 59); er sah jedoch davon ab, die Umsetzung des Klauensanierungskonzepts im Dispositiv zu verfügen (Vorakte 58). Die Umsetzung des Klauensanierungs- und Behandlungskonzepts soll vielmehr im Rahmen der nächsten Kontrolle geprüft werden (Vorakte 245). Folglich wurde die Klauenpflege gesondert behandelt und bildete daher nicht Gegenstand des (dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegenden) erstinstanzlichen wie auch des Rechtsmittelverfahrens, was dem Beschwerdeführer bekannt war (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Ziff. 7.1). Somit hat die Vorinstanz zu Recht die Klauenpflege im angefochtenen Entscheid nicht behandelt und brauchte selbst bei der Kostenverlegung nicht darauf einzugehen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.